

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 01.07.2013

Privatrecht im 20. Jahrhundert I

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979>

Überblick

- Der Methodenstreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts
 - Freirechtsbewegung und Interessenjurisprudenz gegen Pandektistik und begriffsjuristische Methode.
- Privatrechtliche Entwicklungen in der Weimarer Zeit.
- Das Privatrecht in der NS-Zeit
 - Das Ende der Rechtsgleichheit im Zivilrecht.
 - Abschied vom BGB und Arbeit am Volksgesetzbuch.
- Privatrecht in Ost und West nach 1945

Die Freirechtsbewegung

Grundidee

- Jede Rechtsordnung – auch diejenige, die auf einer Kodifikation beruht – ist notwendig lückenhaft.
- Durch logische Ableitung lässt sich eine Lösung für einen im Gesetz nicht geregelten Fall nicht gewinnen.
- An die Stelle der Rechtsdogmatik muss daher eine freie Rechtsschöpfung durch den Richter treten, deren Grundlage das durch soziologische Kenntnisse geschulte Rechtsgefühl ist.

Die Freirechtsbewegung - Autoren und Schriften

- Vorbereitet durch die späten Schriften Rudolf von Iherings (v.a. „Der Zweck im Recht“, 1877-1883).
- Begründet von
 - Eugen Ehrlich 1862-1922 („Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft“, 1903).
 - Hermann Kantorowicz 1877-1940 („Der Kampf um die Rechtswissenschaft“, 1906 unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius erschienen).
 - Ernst Fuchs 1859-1929 (u.a. „Die Gemeenschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz“, 1909).
- Verwandt mit dem amerikanischen „Legal Realism“
 - Oliver Wendell Holmes Jr. (1841-1935, Richter am U.S. Supreme Court: „The life of the law has not been logic: it has been experience.“).
 - Karl Llewellyn (1893-1962), Mitarbeiter bei der Schaffung des Uniform Commercial Code.

Die Interessenjurisprudenz

- „Gemäßigte Variante“ des Freirechts.
- Kritik an der Begriffsjurisprudenz, Berufung auf Ihering.
- Begründet von Philipp Heck (1858-1943).
- Methode der Rechtsgewinnung durch den Richter:
 - Prüfung ob das Gesetz ein unmittelbar anwendbares Gebot enthält. Diese ist grundsätzlich zu befolgen („Gebotsberichtigung“ nur ausnahmsweise).
 - Falls nein: Enthält das Gesetz an anderer Stelle eine Bewertung der im konkreten Fall betroffenen Interessen. Falls ja analoge Übertragung dieser Lösung.
 - Sonst Lösung des Interessenkonflikts durch „Eigenwertung“.
- Problem: Wie sind die Interessen und ihre gesetzliche Bewertung zu ermitteln sind (Vorwurf der „Interessenmathematik“, Jan Schröder).

Das Privatrecht der Weimarer Zeit

- Entstehung des Arbeitsrechts
 - Vorreiter:
 - Philipp Lotmar (1850-1922, „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reichs“, 1902/08, zuvor Vollender des Pandektenlehrbuchs von Alois von Brinz 1820-1887)
 - Hugo Sinzheimer (1875-1945, Anhänger des Freirechts, „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“ 1907/08) .
 - Tarifvertragsverordnung (1918).
 - Arbeitsgerichtsgesetz mit Errichtung eines Reichsarbeitsgerichts (1926).
- Richterrechtliche Überformung der Strukturen des BGB
 - vor allem Anerkennung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Das Privatrecht in der NS-Zeit

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.“

Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP von 1920.

„Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“

Vorschlag von Karl Larenz (1903-1993) für die Neufassung von § 1
BGB aus dem Jahr 1935

(angelehnt an Punkt 4 des Parteiprogramms der NSDAP)

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (11)

Gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der NS-Ideologie (auch) auf dem Gebiet des Privatrechts

- Nürnberger Gesetze von 1935
 - Eheverbot zwischen Juden und Nichtjuden.
- Ehegesetz von 1938
 - Bestätigung der Nürnberger Gesetze und zusätzlich Bestimmungen zur Förderung der Erzeugung „erbgesunden“ Nachwuchses.
- Änderung der Gewerbeordnung 1938 verbietet Juden zahlreiche Gewerbe.

Die Umsetzung der NS-Ideologie durch Justiz und Rechtswissenschaft

- Umstellung der Juristenausbildung
 - Durchgeführt von Karl August Eckhardt (1900-1979)
 - Betonung von Erb- und Familienrecht..
 - Referendarlager mit militärischem Drill und politischer Indoktrination vor dem 2. Staatsexamen.
- Direkte und indirekte Kontrolle der Justiz
 - „Richterbriefe“.
 - Kritische Besprechungen missliebiger Entscheidungen durch Ministerialbeamte.
- „Methodendualismus“:
 - Bedingungslose Gesetzestreue gegenüber den Rechtssetzungen der Nationalsozialisten.
 - Nichtanwendung oder Uminterpretation des vernationalsozialistischen Rechts.

Der Versuch zur Beseitigung des BGB

- Von Anfang an: Gegnerschaft gegen das romanistische und liberale BGB.
- 1937: Franz Schlegelberger verkündet den „Abschied vom BGB“ → Plan zur allmählichen Erosion der Kodifikation durch Einzelgesetze wie das Ehegesetz von 1938.
- 1939: Plan zur Schaffung eines „Volksgesetzbuches“ durch die Akademie für deutsches Recht.
 - Verknüpfung älterer Reformideen mit NS-Ideologie.

Folge des NS-Terrors: Emigration der Elite der deutschen Rechtswissenschaft

- Ernst Rabel (1874-1955, Begründer des heutigen MPI für ausländisches und internationales Privatrechts, Vorkämpfer für das Einheitskaufrecht, 1937 in die USA emigriert).
 - Fritz Schulz (1879-1957, Zivilist und Rechtshistoriker, „System der Rechte auf den Eingriffserwerb“ AcP 109 [1905], „Geschichte der römischen Rechtswissenschaft“ 1961, 1939 nach England emigriert).
 - Martin Wolff (1872-1953, Zivilrechtler, Autor des sachenrechtlichen Teils des Lehrbuchs von Enneccerus/Kipp/Wolff, 1938 nach England emigriert).
- Gerade die in Deutschland berühmten, älteren Wissenschaftler hatten es schwer, in England oder den USA noch einmal Fuß zu fassen.

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 08.07.2013

Privatrecht im 20. Jahrhundert II

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47979>